

Klienteninfo 1/2020

Wichtige Änderung: Handlungsbedarf für Umsatzsteuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen

Für innergemeinschaftliche Lieferungen (igL) ab dem 1.1.2020 ist eine zusätzliche Voraussetzung die richtige und zeitgerechte Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM)!

ZEITGERECHT bedeutet:

Meldung der igL in der ZM für das Monat, in dem die Lieferung stattgefunden hat! (Rechnungsdatum und Zahlungsdatum sind nicht relevant)

Bis zum Ende des Folgemonats (daher bereits vor Ablauf der Frist zur Abgabe von UVAs)

Bei verspäteter oder falscher Meldung sind die Lieferungen nicht umsatzsteuerbefreit und es ist österreichische Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen!

Das gilt für bilanzierende Unternehmer UND für Einnahmen-Ausgaben-Rechner.

Um die Umsatzsteuerbefreiung für igL nicht zu verlieren, ist es daher erforderlich uns (unabhängig von den Belegen für die Buchhaltung) monatlich eine Liste der getätigten igL für das Vormonat bis Mitte des Folgemonats zu übersenden (z.B. bis Mitte Februar für die im Jänner durchgeführten igL)

Die Liste muss folgende Punkte enthalten:

Die UID-Nummer jedes Erwerbers (aus dem anderen EU-Mitgliedstaat)

Für jeden Erwerber: Die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn ausgeführten igL

Unternehmer, die ihre UVAs zulässigerweise quartalsweise abgeben, haben auch die ZM quartalsweise bis spätestens zum Ende des einem Quartal folgenden Monats abzugeben. (Beispiel: für das 1. Quartal 2020 bis spätestens 30. April 2020)

HINWEIS: Wir haben die vorliegende Klienteninfo mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.